

Pressemitteilung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Verwaltungsgericht Koblenz stoppt Entnahmegenehmigung für GW 1896m



www.gzsdw.de
19. Dezember

Verwaltungsgericht Koblenz stoppt Entnahmegenehmigung für Leuscheider Leitrüden

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat auf Antrag der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. die aufschiebende Wirkung des gegen die am 04. Dezember diesen Jahres erteilte Ausnahmegenehmigung erhobenen Widerspruchs wieder hergestellt und damit die Entnahme abschließend gestoppt. Dabei hat es festgestellt, dass der Bescheid sich „aus einer Reihe von Gründen als rechtswidrig“ erweise.

„Nicht zum ersten Mal schiebt ein Gericht dabei einer als alternativlos bezeichneten Tötung eines Wolfes einen Riegel vor“, sagt Nicole Kronauer, erste Vorsitzende der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.. „Immer wieder wird Weidetierhaltenden von Populisten und Lobbyverbänden durch lautstarke Forderungen nach Entnahmen und Bejagung suggeriert, dass nur dies ihre Herden nachhaltig vor Wolfsübergriffen schützen könne. Damit erweist man den Weidetierhaltenden, die sich darauf verlassen, einen Bärenienst.“ Zurecht weist auch das VG Koblenz ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom Juli 2024 hin, wonach vorzugsweise nicht tödliche vorbeugende Maßnahmen gegen Angriffe auf Herden anzuwenden sind. Vor allem staatliche Maßnahmen sind unerlässlich, um altbewährte Herdenschutz-Praktiken zu fördern, die in Ländern wo der Wolf nie ausgestorben war, immer noch verankert sind. Ziel ist es, eine Kultur der Koexistenz zwischen der Wolfspopulation, den Herden und den Weidetierhaltenden zu erreichen. „Wir brauchen endlich eine massive Unterstützung beim unbürokratischen Herdenschutz und keine falschen Versprechungen zu scheinbar einfachen Lösungen durch Abschüsse“, so Kronauer weiter.

„Der Wolf ist und bleibt unverzichtbarer Bestandteil der Natur in Deutschland. Daran ändert auch der von der Berner Konvention herabgesenkte Schutzstatus nichts. Denn auch danach bleibt oberstes Gebot die Erreichung und Wahrung eines günstigen Populationszustandes“ führt Kronauer weiter aus. „Und dies gilt nicht nur für die Gesamtheit der Population in Deutschland, sondern – wie auch das VG Koblenz in dem jetzigen Beschluss hervorgehoben hat – zuerst für die lokale Population. Das Gericht hat nämlich festgehalten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH der günstige Erhaltungszustand an erster Stelle zwangsläufig auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden muss, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand in einem Mitgliedsstaat oder in einem Teil davon, nicht durch überregionale Betrachtung verschleiert werden darf.“

V.i.S.d.P.:

Nicole Kronauer, Nieberdingstr. 23, 45147 Essen,

0201/780672; nicole.kronauer@gzsdw.de